

931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Bericht der Bundesregierung gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 für das Finanzjahr 1988 (III-105 der Beilagen) hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 20. April 1989 über Vorschlag der Abgeordneten Dr. Stippel und Dr. Khol mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 zum Gegenstand hat.

Dem Antrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Dem Nationalrat werden derzeit in periodischen Abständen zwischen einem Jahr und fünf Jahren insgesamt 43 Berichte zu bestimmten Themenbereichen erstattet. Im Durchschnitt gelangen auf diese Weise rund 35 Berichte jährlich an den Nationalrat. Ein Großteil dieser bereits seit mehr als einem Jahrzehnt erstatteten Berichte ist nach wie vor von hohem Informationswert für die Abgeordneten sowie darüber hinaus für die interessierte Öffent-

lichkeit. Dennoch ist in Einzelfällen nicht zu verkennen, daß die Gestaltung der Berichte von aktuellen politischen Ereignissen vor ihrer erstmaligen Erstattung an den Nationalrat geprägt ist. Im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Arbeitsbelastung, die eine so große Zahl von Berichten für den Nationalrat mit sich bringt, kamen die vier Fraktionen des Nationalrates überein, die Zahl der dem Nationalrat periodisch zu erstattenden Berichte zu reduzieren, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß hiedurch weder die Information der Abgeordneten noch die der Öffentlichkeit essentiell eingeschränkt wird. Die Verringerung der Zahl der zu erstattenden Berichte wird daher insbesondere durch die Zusammenlegung mehrerer bestehender Berichte sowie durch Verlängerung des Berichtszeitraumes bei jenen Berichten erreicht, bei denen eine jährliche Berichterstattung nicht notwendig erscheint.

Im vorliegenden Fall soll eine Änderung im beschriebenen Sinne dadurch herbeigeführt werden, daß die Bundesregierung nicht mehr dem Nationalrat, sondern dessen Hauptausschuß zu berichten hat.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.** %

Wien, 1989 04 20

Dr. Stippel
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxx, mit dem das
Bundesgesetz über die Förderung politischer
Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 562/1985, wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

„§ 11. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates jährlich, spätestens bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres, die Gründe ihrer Beschlüsse vorzulegen.“

Artikel II

(1) Der Bericht gemäß Artikel I ist erstmals für das Jahr 1989 zu erstatten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut; die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.